

Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Das Bürgerhaus, Sportlerheim und das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Kaulsdorf sind öffentliche Einrichtungen, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dienen.
- 2) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung soweit nicht im Einzelfall vom Gemeinderat etwas anderes bestimmt wird.
Es werden die in der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Gebühren erhoben.
Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die allgemeinen Benutzungshinweise sowie die in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§ 2

Anmeldung/Terminvergabe

- 1) Über die Vergabe bzw. Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses, Sportlerheim und Dorfgemeinschaftshaus entscheidet die Gemeinde Kaulsdorf, vertreten durch den Gemeinderat.
Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- 2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung.
Der Gemeinderat kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- 3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung, den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen.
Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person.

§ 3

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeinderates oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten. Dem Gemeindebeauftragten obliegt das Hausrecht.
- 3) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Erkennbare Mängel sind dem Gemeindebeauftragten mitzuteilen.
- 4) Nach Ende einer Benutzung erfolgt eine Abnahme der Einrichtung durch den jeweiligen Gemeindebeauftragten, der die Schäden und Verluste feststellt.
- 5) Der Benutzer hat das angemietete Bürgerhaus/Sportlerheim oder Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungsgegenstände vor Übergabe an den Gemeindebeauftragten
 - mit geeigneten Mitteln besenrein zu verlassen und aufzuräumen,
 - das Mobiliar nach Anweisung des Gemeindebeauftragten ordnungsgemäß zu lagern sowie den bei der Benutzung angefallenen Müll ordnungsgemäß zu beseitigen.Die Übergabe der Räume für den nächsten Tag wird in Absprache mit dem Gemeindebeauftragten vorgenommen.
Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Gemeinderat die Reinigung und Aufräumarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.
- 6) Die Zugänge zum Bürgerhaus, Sportlerheim und Dorfgemeinschaftshaus und deren Räumen sind vom Benutzer in einem verkehrssicheren Zustand (z. B. ausreichende Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten.
Die Beurteilung, ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt dem Benutzer.
- 7) Werden die Räumlichkeiten der gemeindlichen Einrichtungen für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schankerlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit), so sind diese von den jeweiligen Benutzern einzuholen.
- 8) Der Benutzer hat bei Veranstaltungen die entsprechenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und eventuelle Auflagen einzuhalten (z. B. Freihalten der Fluchtwege).
- 9) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus den gemeindlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 4

Haftung

- 1) Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Benutzer in vollem Umfang. Beschädigtes oder verlorengegangenes Inventar ist der Gemeinde zu ersetzen.
- 2) Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3) Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe). Weiterhin wird die Gemeinde bei eventuell auftretenden Personenschäden von jeglicher Haftung freigestellt.
- 4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- 5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Kaulsdorf, d.

Oßwald
Bürgermeister

